

Erhebung in Unternehmen mit Legehennenhaltung



Erscheinungsfolge des Qualitätsberichts: unregelmäßig
Erschienen im: Januar 2011

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:
Gruppe: VII A, Telefon: +49 (0) 0228/ 99 643-8660, Fax: +49 (0) 0228/ 99 643-8972 oder unter:
www.destatis.de/kontakt

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 3

- Erhebung in Unternehmen mit Legehennenhaltung.
- *Erhebungseinheiten*: Unternehmen mit mindestens 3 000 Hennenhaltungsplätzen.
- *Berichtszeitpunkt*: Zum 1. des Monats bzw. einmal jährlich am 1. Dezember.

2 Zweck und Ziele der Statistik

Seite 4

- *Erhebungsinhalte*: Zahl der am 1. des Monats vorhandenen Hennenhaltungsplätzen, Zahl der Legehennen am 1. des Monats, Zahl der erzeugten Eier im Vormonat; einmal jährlich wird zudem die Haltungsform und der Bestandsaufbau nach Altersklassen erfragt.
- *Zweck der Statistik*: Erfassung von Informationen zum Umfang des Eieraufkommens, über die vorhandenen HaltungsKapazitäten der Unternehmen bzw. der Betriebe und deren Auslastung. Sie dienen der Beurteilung der Marktlage für Konsumeier und der Produktionsvorausschätzung.
- *Hauptnutzer*: Bundes- und Landesministerien, Marktforschungsinstitute, Verbände.

3 Erhebungsmethodik

Seite 4

- *Art der Datengewinnung*: Schriftliche Befragung mit Auskunftspflicht.
- *Berichtsweg*: Postalisch bzw. per Fax oder elektronisch.
- *Erhebungsverfahren*: Allgemeine primärstatistische Erhebung.
- *Erhebungsinstrumente*: Fragebogen; Muster der Fragebogen im Anhang des Dokuments.

4 Genauigkeit

Seite 5

- *Stichprobenbedingte Fehler*: Aufgrund des Erhebungsverfahrens: Keine.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler*: Antwortausfälle statistischer Einheiten und Fehler bei der Beantwortung der Fragen.
- *Gesamtbewertung*: Insgesamt wird die Qualität der Erhebung als gut bezeichnet.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 6

- *Ende des Berichtszeitraums*: Kalendermonat.
- *Veröffentlichung der Ergebnisse*: Zwei Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Seite 6

- *Zeitlich*: Ohne Einschränkungen möglich.
- *Räumlich*: Europäische Mitgliedsstaaten, Bundesländer.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

Seite 7

- *Amtliche Statistik*: Erhebung in Brutereien, Erhebung in Geflügelschlachtereien, Erhebung über die Viehbestände.

8 Weitere Informationsquellen

Seite 7

- *Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter*: <http://www.destatis.de/publikationen>
(Publikationsservice: Bereich 41 „Land und Forstwirtschaft, Fischerei“)

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Bezeichnung der Statistik (gem. EVAS)

Erhebung in Unternehmen mit Legehennenhaltung, EVAS-Nummer 41323.

1.2 Berichtszeitraum

Für die einzelnen Erhebungsmerkmale sind unterschiedliche Berichtszeitpunkte bzw. Berichtszeiträume festgelegt:

- Die Zahl der vorhandenen Hennenhaltungsplätze und der legenden Hennen wird monatlich erhoben; der Berichtszeitpunkt ist jeweils der 1. Tag des Monats.
- Die Zahl der erzeugten Eier wird monatlich erhoben, der Berichtszeitraum ist jeweils der Vormonat.
- Die Zahl der Haltungsplätze nach Haltungsform sowie der Bestandsaufbau nach Altersklassen und Legeperioden werden jährlich im Dezember erhoben - Berichtszeitpunkt ist der 1. Dezember.

1.3 Erhebungstermin

Die Merkmale über Hennenhaltungsplätze, Legehennen und die Gesamtzahl der im Vormonat erzeugten Eier werden zum 1. des Monats erhoben. Die Merkmale über Haltungsformen, Bestandsaufbau und Legeperioden werden einmal jährlich jeweils am 1. Dezember erfragt.

1.4 Periodizität und Zeitraum, für den eine Zeitreihe ohne Bruch vorliegt

Die Erhebung erfolgt seit 1987 monatlich.

1.5 Regionale Gliederung

Die Ergebnisse der Erhebung werden von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder für das Bundesgebiet, Bundesländer und Regierungsbezirke veröffentlicht, soweit es mit den Geheimhaltungsvorschriften vereinbar ist.

1.6 Erhebungsgesamtheit und Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten

Der Erhebungsbereich umfasst alle Betriebe von Unternehmen mit mindestens 3 000 Hennenhaltungsplätzen. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Bundesländern haben für jedes Bundesland, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

1.7 Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Unternehmen mit mindestens 3 000 Hennenhaltungsplätzen.

Die Unternehmen geben ihre Meldungen untergliedert nach Betrieben ab.

1.8 Rechtsgrundlagen

1.8.1 EU-Recht

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 299 vom 16. November 2007, S. 1).
Richtlinie 1999/74/EG des Rates zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (ABl. EG Nr. L 203 S. 53) und Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben (ABl. EG Nr. L 30 S. 44) in der jeweils geltenden Fassung.

1.8.2 Bundesrecht

Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886).
Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Gesetz über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen (Legehennenbetriebsregistergesetz - LegRegG) vom 12. September 2003 (BGBl. I S. 1894) in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung zur Durchführung des Legehennenbetriebsregistergesetzes (Legehennenbetriebsregisterverordnung - LegRegV) vom 6. Oktober 2003 (BGBl. I S. 1969) in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutztV) vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043) die durch die Verordnung vom 1. Oktober 2009 (BGBl. I D. 3223) geändert worden ist.

1.8.3 Landesrecht

Keine Rechtsgrundlage aus Landesrecht.

1.8.4 Sonstige Grundlagen

Keine sonstige Rechtsgrundlage.

1.9 Geheimhaltung und Datenschutz

Die erhobenen Einzeldaten werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

2 Zweck und Ziele der Statistik

2.1 Erhebungsinhalte

Zum monatlichen Erhebungsprogramm gehören die Erfassung der Zahl der am 1. des Monats vorhandenen Hennenhaltungsplätze bei voller Ausnutzung der Stallkapazitäten, der Zahl der Legehennen am 1. des Monats sowie der Zahl der erzeugten Eier im Vormonat. Die Zahl der Legehennen umfasst dabei die legereifen Hennen einschließlich Hennen in der Legepause; ein Junghennenbestand gilt als legereif, wenn an 3 aufeinander folgenden Tagen mindestens 10% der Tiere legen. Die Zahl der Eier umfasst die gelegten Eier einschließlich Bruch-, Knick-, und Junghenneneier. Einmal im Jahr (am 1. Dezember) werden zusätzlich die Haltungsform und der Bestandsaufbau nach Altersklassen und Legeperioden erfragt

2.2 Zweck der Statistik

Die Ergebnisse der Erhebung vermitteln Informationen über den Umfang des Eieraufkommens, über die vorhandenen Haltungsplätze der Unternehmen bzw. der Betriebe und deren Auslastung. Sie dienen der Beurteilung der Marktlage für Konsum Eier und der Produktionsvorausschätzung.

2.3 Hauptnutzer/-innen der Statistik

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen die Europäische Kommission, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), die jeweiligen Landesministerien sowie wissenschaftliche Institutionen. Des Weiteren zählen auch Verbände, Interessenvertretungen, interessierte Unternehmen und private Auskunftsuchende zu den Nutzern dieser Statistik

Die Ergebnisse sind Bestandteil der Berechnung der Nahrungsmittelproduktion und fließen in die Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder ein. Im Rahmen der Eierbilanz werden die Ergebnisse zudem an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) übermittelt.

2.4 Einbeziehung der Nutzer/-innen

Von Ministerien gewünschte Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler wie auch europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen.

Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

3 Erhebungsmethodik

3.1 Art der Datengewinnung

Die Erhebung in Unternehmen mit Legehennenhaltung ist eine dezentrale Bundesstatistik. Die Organisation der Datengewinnung ist Aufgabe der Statistischen Landesämter. Sie erfolgt im Rahmen einer schriftlichen Befragung (Fragebogen) der Betriebe und Unternehmen. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind nach § 93 Abs. 2 Nr.1 AgrStatG die Inhaber oder Leiter von Betrieben und Unternehmen.

3.2 Stichprobenverfahren

Es handelt sich um eine Totalerhebung mit Abschneidegrenze. Befragt werden alle Unternehmen bzw. Betriebe mit mindestens 3 000 Hennenhaltungsplätzen. Aus diesem Grund kommen keine Stichprobenverfahren zum Einsatz und somit können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

3.2.1 Stichprobendesign

Enfällt.

3.2.2 Stichprobenumfang, Auswahlverfahren und Auswahlverfahren

Enfällt.

3.2.3 Schichtung der Stichprobe

Enfällt.

3.2.4 Hochrechnung

Entfällt.

3.3 Saisonbereinigungsverfahren

Entfällt.

3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg

Jedes Unternehmen bzw. jeder Betrieb dieses Unternehmens erhält einen Fragebogen. Die Fragebogen werden auf postalischem Weg, per Fax oder elektronisch an das jeweilige Statistische Landesamt zurückgeschickt. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Länderergebnissen Bundesergebnisse zusammen.

3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen

Die Belastung der Auskunftgebenden wird durch den relativ geringen Umfang des Frageprogramms begrenzt.

3.6 Dokumentation des Fragebogens

Die Muster des Fragebogens jeweils für die monatlichen Erhebungen und für den Monat Dezember mit zusätzlichen Erhebungsmerkmalen befinden sich im Anhang des Dokuments. Die dazugehörigen Erläuterungen sind Bestandteil des Fragebogens.

4 Genauigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Erhebung in Unternehmen mit Legehennenhaltung ist so konzipiert, dass mögliche Fehler minimiert und kontrolliert werden können. Grundsätzlich sind die Ergebnisse der Erhebung aufgrund des Aufbaus als Totalerhebung mit Abschneidegrenze als sehr genau einzustufen. Die geringfügigen Antwortausfälle entsprechen den hohen Qualitätsstandards der amtlichen Statistik. Die Qualität der Ergebnisse hängt entscheidend von der Kenntnis über alle Unternehmen bzw. Betriebe der Grundgesamtheit ab.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Siehe Punkt 3.2.

4.2.1 Standardfehler

Entfällt.

4.2.2 Ergebnisverzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren

Entfällt.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

4.3.1 Fehler durch die Erfassungsgrundlage

Fehler bei der Ermittlung der Grundgesamtheit können durch die richtige Abgrenzung der Erfassungsgrundlage für diese Erhebung verringert werden. Entscheidend dafür ist die umfassende Kenntnis über die Unternehmen und Betriebe. Zur Bildung der Grundgesamtheit wird das Legehennenbetriebsregister herangezogen. Dieses Register wird laufend von den nach Landesrecht der Bundesländer zuständigen Behörden aktualisiert.

4.3.2 Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)

Fragebogen, die erst nach Ablauf der Aufbereitung vom Auskunftspflichtigen zurückgesandt werden, gelten in der Erhebung als fehlende Antwort. Aufgrund der gesetzlich geregelten Auskunftspflicht werden fast alle Fragebogen ausgefüllt bzw. nahezu alle Angaben telefonisch oder durch wiederholtes Anschreiben eingeholt.

4.3.3 Antwortausfälle auf Ebene wichtiger Merkmale (Item-Non-Response)

Fehlende Angaben zu den Merkmalen der Erhebung werden durch Rückfragen der Statistischen Landesämter befüllt und somit möglichst gering gehalten.

4.3.4 Imputationsmethoden

Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben beim Auskunftspflichtigen nachgefragt.

4.3.5 Weiterführende Analysen zum systematischen Fehler

Ursache für nicht-stichprobenbedingte Fehler sind unrichtige Angaben der Auskunftspflichtigen. Durch Einsatz von Plausibilitätskontrollen werden versehentliche und fehlende Eintragungen weitgehend erkannt und korrigiert bzw. nachgetragen.

4.4 Laufende Revisionen

4.4.1 Umfang des Revisionsbedarfs

Der Umfang des Revisionsbedarfs richtet sich nach dem vorhandenen Korrekturbedarf, soweit dies durch Korrekturmeldungen der Berichtspflichtigen erforderlich geworden ist.

4.4.2 Gründe für Revisionen

Unter einer Revision versteht man die Überarbeitung der Ergebnisse durch zum Beispiel neuer/korrigierter Daten oder neuer Methoden dieser Statistik.

Dabei wird zwischen laufenden Revisionen und umfassende „große“ Revisionen unterschieden. Letztere beinhalten die grundlegende Überarbeitung der gesamten Statistik. Eine solche umfassende Revision hat in den letzten Jahren nicht stattgefunden.

Laufende Revisionen beziehen sich auf kleinere Korrekturen der einzelnen Monate bzw. Jahre. Sie finden im Rahmen der laufenden Aufbereitung statt und sind grundsätzlich bei jedem Veröffentlichungstermin möglich. Solche Revisionen werden durchgeführt damit der Datennutzer auf die bestmöglichen Ergebnisse zurückgreifen kann.

4.5 Außergewöhnliche Fehlerquellen

Unter außergewöhnlichen Fehlerquellen sind Ereignisse zu verstehen, die unvorhergesehen eintreten und die Nutzung von vorläufigen oder endgültigen Ergebnissen stark beeinträchtigen und deshalb besonders hervorzuheben sind.

Ein solches Ereignis liegt nicht vor.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität vorläufiger Ergebnisse

Erfahrungsgemäß sind den Unternehmen die in der Erhebung erfragten Daten ohne Recherche bekannt. Daher können die Ergebnisse zeitnah ermittelt werden. Das vorläufige Bundesergebnis steht in der Regel vier bis sechs Wochen nach Ende des Berichtsmonats zur Verfügung.

5.2 Aktualität endgültiger Ergebnisse

Die endgültigen Bundesergebnisse der Erhebung stehen im April des Folgejahres zur Verfügung.

5.3 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist termingerecht, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten ggf. bekanntgegebenen Termin veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Unternehmen mit Legehennenhaltung erfolgt termingemäß.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit

Die Erhebung in Unternehmen bzw. Betrieben mit Legehennenhaltung unterlag bezüglich der Erhebungseinheiten über einen langen Zeitraum keinen Veränderungen, so dass eine zeitliche wie auch räumliche Vergleichbarkeit gegeben ist.

6.2 Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben

Die Zahl der Haltungsformen wurde im Jahr 2004 von fünf auf drei (Käfighaltung, Bodenhaltung, Freilandhaltung) reduziert. Durch Zuordnung der Volierenhaltung zur Bodenhaltung und der intensiven Auslaufhaltung zur Bodenhaltung ist eine zeitliche Vergleichbarkeit sichergestellt.

Zusätzlich zu den bisher erhobenen Haltungsformen erfolgt seit dem Jahr 2007 eine Differenzierung in der Käfighaltung nach konventionellen und ausgestalteten Käfigen sowie der Kleingruppenhaltung. Die zeitliche Vergleichbarkeit bleibt erhalten. Eine Erfassung der ökologischen Erzeugung erfolgt erstmalig ab dem Jahr 2007. Eine zeitliche Vergleichbarkeit ist hier nur eingeschränkt möglich, da sich die Unternehmen bzw. Betriebe bis zum Jahr 2006 in der Regel der Haltungsform Freilandhaltung zugeordnet haben.

Ab 1. Januar 2009 ist das Verbot von konventioneller Käfighaltung der Legehennen in Kraft getretenen.

Ab 2010 gibt es keine herkömmliche Käfighaltung von Legehennen in Deutschland mehr.

Mit Beginn des Jahres 2010 endet in Deutschland die Übergangsfrist für die Käfighaltung von Legehennen. Fortan müssen die Tiere mindestens in Kleingruppen oder ausgestalteten Käfigen gehalten werden, die den vorgeschriebenen Mindeststandards entsprechen.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

7.1 Input für andere Statistiken

Die Daten über die Ergebnisse der Unternehmen mit Legehennenhaltung fließen in die Berechnungen der volkswirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Gesamtrechnung des Bundes und der Länder ein. Außerdem dienen die Ergebnisse der Berechnung des Nationalen Rückstandskontrollplans durch die Bundesanstalt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) sowie der Erstellung der Eierbilanz durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

7.2 Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen

Die erhobenen Merkmale überschneiden sich nicht mit den Merkmalen anderer Erhebungen.

Es bestehen lediglich Abstimmungsmöglichkeiten bezüglich des Legehennenbestandes im Rahmen einer allgemeinen Erhebung über die Viehbestände.

8 Weitere Informationsquellen

8.1 Publikationswege, Bezugsadresse

Die Ergebnisse werden von den Statistischen Landesämtern und dem Statistischen Bundesamt regelmäßig veröffentlicht. Die Statistischen Landesämter stellen die jeweiligen Landesergebnisse in Form von Statistischen Berichten und im Statistik-Portal des Bundes und der Länder zur Verfügung.

Das Bundesergebnis wird monatlich im Statistischen Wochenbericht (www.destatis.de/wochenberichte) im Bereich Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und in Wirtschaft und Statistik dargestellt.

Das Jahresergebnis wird in der Fachserie 3, Reihe 4.2.3 „Erzeugung von Geflügel“ und in Auszügen in Fachserie 3, Reihe 4 „Viehbestand und tierische Erzeugung“ veröffentlicht.

Die Publikationen der neueren Jahrgänge stellt unser Publikationsservice (<http://www.destatis.de/publikationen>) als kostenfreie Downloads zur Verfügung.

8.2 Kontaktinformation

Bei Fragen und Anregungen zu dieser Statistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt
Gruppe Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn

Tel.: 0228/ 99 643 – 8660

Fax: 0228/ 99 643 – 8982

Internet: www.destatis.de/agrар

Kontakt: www.destatis.de/kontakt

8.3 Weiterführende Veröffentlichungen

„Legehennenhaltung und Eierzeugung von 1995 bis 2004“, Wirtschaft und Statistik 6/2005.

Geflügelstatistik
Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung
im (Monat) 2008
 (ohne Geflügelzucht und Geflügelvermehrung)

Rücksendung bitte bis
 15. Januar 2008

Name des Amtes
 Org. Einheit
 Straße + Hausnummer
 PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.
 Datum und Unterschrift:

Auskunftspflichtige/-r bzw. mit der
 Auskunftserteilung Beauftragte/-r

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
 (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
 Telefon: XXXXX - Durchwahl

Ansprechpartner/-in
 Herr XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX - XXXX
 Frau XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX - XXXX
 Telefax: XXXXXXXXXXXX - XXXX
 E-Mail: XXXXXXXXXXXXXXX@XXXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere
 rechtliche Hinweise finden Sie
 auf Seite 2 dieses Fragebogens.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

 Kennnummer
 (bei Rückfragen bitte angeben)

Erhebungseinheiten sind Unternehmen mit 3000 und mehr Hennenhaltungsplätzen.
 Die Unternehmen geben ihre Meldungen gegliedert nach Betrieben ab.
 Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land,
 in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

Abschnitt A: Legehennenhaltung und Eiererzeugung
 (ohne Geflügelzucht und Geflügelvermehrung)

	Code	Anzahl
Hennenhaltungsplätze insgesamt am 1. des Monats bei voller Ausnutzung der Stallkapazitäten	010	<input type="text"/>
Legehennen am 1. des Monats (Legereife Hennen einschließlich Hennen in der Legepause; ein Junghennenbestand gilt als legereif, wenn an 3 aufeinander folgenden Tagen mindestens 10% der Tiere legen.)	020	<input type="text"/>
Gesamtzahl der im Vormonat erzeugten Eier einschließlich Bruch-, Knick- und Junghenneneier	030	<input type="text"/>

Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens

Eintragen der zutreffenden Anzahl rechtsbündig

zum Beispiel:

Bitte zurücksenden an:

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bemerkungen:

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Art, Umfang und Zweck der Erhebung

Die Erhebung wird monatlich allgemein in Unternehmen bzw. Betrieben mit Hennenhaltung durchgeführt. Es werden die Zahl der vorhandenen Hennenhaltungsplätze und der legenden Hennen sowie die Zahl der erzeugten Eier erhoben. Im Dezember werden zusätzlich die Haltungsformen und der Bestandsaufbau nach Altersklassen und Legeperioden erfragt. Die Ergebnisse dienen der Produktionsvoraus- schätzung und Beurteilung der Marktlage für Konsumierer.

Rechtsgrundlagen

Agrarstatistikgesetz – (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662), geändert durch Artikel 210 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407).

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534).

Erhoben werden Merkmale nach §§ 52 - 54 AgrStatG.

Auskunftspflicht und Geheimhaltung

Auskunftspflichtig sind nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 AgrStatG i. V. m. § 15 BStatG die **Inhaber/innen oder Leiter/innen von Unternehmen bzw. Betrieben mit Hennenhaltung**.

Die Antworten sind nach § 15 Abs. 3 BStatG **wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der** von den Statistischen Ämtern der Länder gesetzten Fristen für den Empfänger (die Statistischen Ämter der Länder) **porto und kostenfrei** zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Abs. 6 BStatG **keine aufschiebende Wirkung**.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 98 Abs. 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn Einzel-

angaben nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem/der Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen

Hilfsmerkmale sind Vor- und Familienname (ggf. Firma, Instituts- oder Behördenname), Anschrift, Datum und Unterschrift sowie die freiwilligen Angaben zu Name und Telekommunikationsanschlussnummern für Rückfragen. Sie dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und werden spätestens nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Fragebogen abgetrennt und mit Ausnahme von Name, Anschrift und Telekommunikationsanschlussnummern, die in das Betriebsregister aufgenommen werden, vernichtet.

Kennnummer des Betriebes und Betriebsregister

Nach § 97 Abs. 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den Statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Abs. 1 AgrStatG zu führende Betriebsregister übernommen wird. Sie dient der agrarstatistischen Zuordnung der Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Abs. 2 und 6 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- Name und Anschrift der Inhaber/innen oder Leiter/innen der Betriebe, Telekommunikationsanschlussnummern,
- Betriebssitz und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen,
- Art des Betriebes,
- Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen,
- Datum der Aufnahme in das Betriebsregister,
- Betriebsnummern nach Legehennenbetriebsregistergesetz (LegRegG) vom 12. September 2003 (BGBl. I S. 1894), geändert durch Artikel 3 § 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1248)

Unterschrift

Nach § 11 Abs. 2 BStatG ist die Richtigkeit der Auskunftserteilung durch die/den Auskunftspflichtige/-n bzw. die/den mit der Auskunftserteilung Beauftragte/-n durch Unterschrift zu bestätigen.

Geflügelstatistik
Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung
im Dezember 2010
 (ohne Geflügelzucht und Geflügelvermehrung)

UHE

Name des Amtes
 Org. Einheit
 Straße + Hausnummer
 PLZ, Ort

Rücksendung
 bitte bis
 XX. XXXXXXXX XXXX

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
 (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon:
 Herr XXXXXX XXXXX-XXXXXXX
 Frau XXXXXX XXXXX-XXXXXXX
 Telefax: XXXXX-XXXXXXX
 E-Mail: XXXXX.XXXXX@XXXXXXXXXXXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 3 des Fragebogens. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** auf Seite 2 in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 3 korrigieren.

Kennnummer
 (bei Rückfragen bitte angeben)

Erhebungseinheiten

sind Unternehmen mit 3000 und mehr Hennenhaltungsplätzen.
 Die Unternehmen geben ihre Meldungen gegliedert nach Betrieben ab.
 Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

1. Tragen Sie die erfragten Werte (Anzahl, Legemonat) bitte rechtsbündig ein, z.B. **4 0 8 9 2 0**
2. Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie bitte der Seite 2. Diese sind im Text mit einem Verweis (z.B. **1**) gekennzeichnet.

Abschnitt A: Legehennenhaltung und Eiererzeugung
 (ohne Geflügelzucht und Geflügelvermehrung)

		Code	Anzahl
Hennenhaltungsplätze insgesamt bei voller Ausnutzung der Stallkapazitäten		010	<input type="text"/>
davon	Käfighaltung	001	<input type="text"/>
	Ökologische Erzeugung	006	<input type="text"/>
	Freilandhaltung	005	<input type="text"/>
	Bodenhaltung	003	<input type="text"/>
Legehennen am 1. Dezember (Legereife Hennen einschließlich Hennen in der Legepause; ein Junghennenbestand gilt als legereif, wenn an 3 aufeinander folgenden Tagen mindestens 10 % der Tiere legen.)		020	<input type="text"/>
Gesamtzahl der im November erzeugten Eier einschließlich Bruch-, Knick- und Junghenneneier		030	<input type="text"/>

Abschnitt B: Legehennen am 1. Dezember

Beispiel:

Gesamtbestand am 1. Dezember: 23 000 Legehennen

Bestandsgruppe 01:

Freilandhaltung (F), 12 000 Legehennen, im 3. Legemonat, in der 1. Legeperiode

Bestandsgruppe 02:

Käfighaltung (K), 4 000 Legehennen, im 10. Legemonat, in der 1. Legeperiode

Bestandsgruppe 03:

Bodenhaltung (B), 2 500 Legehennen, im 11. Legemonat, in der 2. Legeperiode

Bestandsgruppe 04:

Freilandhaltung (F), 1 500 Legehennen, im 18. Legemonat, in der 2. Legeperiode

Bestandsgruppe 05:

Ökologische Erzeugung (Ö), 3 000 Legehennen, im 8. Legemonat, in der 1. Legeperiode

Bestandsgruppe	Haltungsform ¹	Legemonat	Legeperiode	Anzahl der Legehennen ²
01	F	3	1	1 2 0 0 0
02	K	1 0	1	4 0 0 0
03	B	1 1	2	2 5 0 0
04	F	1 8	2	1 5 0 0
05	Ö	8	1	3 0 0 0

Bestandsgruppe	Haltungsform ¹	Legemonat	Legeperiode	Anzahl der Legehennen ²
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				

Erläuterungen zum Fragebogen

¹ Hier bitte folgende Kennzeichen für die Haltungsformen verwenden:

- K** für Käfighaltung (in ausgestalteten Käfigen oder Kleingruppen)
- Ö** für ökologische Erzeugung
- F** für Freilandhaltung
- B** für Bodenhaltung

² Die Summe der hier aufgeführten Legehennen muss mit der im Abschnitt A, Code 020, ausgewiesenen Anzahl der Legehennen übereinstimmen.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Art, Umfang und Zweck der Erhebung

Die Erhebung wird monatlich allgemein in Unternehmen bzw. Betrieben mit Hennenhaltung durchgeführt. Es werden die Zahl der vorhandenen Hennenhaltungsplätze und der legenden Hennen sowie die Zahl der erzeugten Eier erhoben. Im Dezember werden zusätzlich die Haltungsformen und der Bestandsaufbau nach Altersklassen und Legeperioden erfragt. Die Ergebnisse dienen der Produktionsvoraus-schätzung und Beurteilung der Marktlage für Konsumeier.

Rechtsgrundlagen

Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 953) geändert worden ist.

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Erhoben werden Merkmale nach §§ 52 bis 54 AgrStatG.

Auskunftspflicht und Geheimhaltung

Auskunftspflichtig sind nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG i. V. m. § 15 BStatG die **Inhaber/-innen oder Leiter/-innen von Unternehmen bzw. Betrieben mit Hennenhaltung**.

Die Antworten sind nach § 15 Absatz 3 BStatG **wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der** von den statistischen Ämtern der Länder **gesetzten Fristen** für den Empfänger (die statistischen Ämter der Länder) **porto- und kostenfrei** zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Absatz 6 BStatG **keine auf-schiebende Wirkung**.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grund-sätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich geregelten Aus-nahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Über-mittlung der erhobenen Angaben ist nach § 98 Absatz 1 AgrStatG an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissen-schaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn Einzel-angaben nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem/der Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen

Hilfsmerkmale sind Vor- und Familienname (ggf. Firma, Instituts- oder Behördenname), Anschrift, Datum und Unterschrift sowie die als freiwillige Angabe erbetenen Rufnummern und Adressen für elek-tronische Post. Sie dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und werden spätestens nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Fragebogen abgetrennt und mit Ausnahme von Name, Anschrift, Rufnummern und Adressen für elektronische Post die in das Betriebsregister aufgenommen werden, vernichtet.

Kennnummer des Betriebes und Betriebsregister

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende Betriebsregister übernommen wird. Sie dient der agrarstatistischen Zuordnung der Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Absatz 2 und 6 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- Name und Anschrift der Inhaber/-innen oder Leiter/-innen der Betriebe, Rufnummern und Adressen für elektronische Post
- Betriebssitz und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen
- Art des Betriebes
- Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen
- Datum der Aufnahme in das Betriebsregister
- Betriebsnummern nach Legehennenbetriebsregistergesetz (LegRegG) vom 12. September 2003 (BGBl. I S. 1894), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2008 (BGBl. I S. 130)